

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 02. Juli 2015

Nummer

18

## Inhaltsverzeichnis .....

<b>Kreis Viersen:</b> Öffentlich-rechtliche Vereinbarung d. Gemeinden Schwalmtal, Brüggen u. Niederkrüchten über d. Übernahme v. schulischen Aufgaben bzgl. Gemeinschaftshauptschule Europaschule Schwalmtal.....	509
<b>Grefrath:</b> § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	511
<b>Kempen:</b> Jahresabschluss 2012 .....	517
<b>Nettetal:</b> 2. Änderung Elternbeitragssatzung.....	518
<b>Niederkrüchten:</b> Haushaltssatzung 2015 .....	519
Bebauungsplan Elm-60 „Wochenendplatz Bernsdorf“ .....	520
Bebauungsplan Elm-94 „Kapellenfeld/Irisstraße“ .....	522
<b>Schwalmtal:</b> 6. Änderung Satzung Erhebung Elternbeiträge z. Offenen Ganztagschule .....	523
<b>Tönisvorst:</b> Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Viersen u. Stadt Tönisvorst Durchführung v. Beihilfebearbeitung; Hinweisbekanntmachung.....	526
Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte .....	526
1. Änderung Satzung Festlegung Gebietszonen u. Höhe Geldbeiträge f. d. Ablösung d. Verpflichtung z. Herstellung v. Stellplätzen	527
Satzung Erhebung Elternbeiträge f. Teilnahme an d. außerunterrichtlichen Angeboten d. Offenen Ganztagschulen im Primarbereich .....	528
Bebauungsplan Tö-81 „Vorster Straße/Viersener Straße“ .....	530
Bebauungsplan Tö-60 „Groß Lind“ .....	532
Bebauungsplan Tö-6d „Verlängerte Seidenstraße“ .....	534
<b>Viersen:</b> Öffentliche Zustellungen.....	535
<b>Willich:</b> Richtlinien Seniorenbeirat.....	536
Kulturförderrichtlinien.....	537
Bebauungsplan Nr. 6 II S -Hövelsfeldweg-, 3. Änderung .....	540
<b>Sonstige:</b> Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung.....	541
Einwohner am 31. März 2015.....	542

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Schwalmtal, Brüggen und Niederkrüchten über die Übernahme von schulischen Aufgaben bzgl. der Gemeinschaftshauptschule Europaschule Schwalmtal

Die Gemeinden Schwalmtal, Brüggen und Niederkrüchten schließen gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NW S. 474) und § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NW S 102) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.11.2012 (GV NW S. 514), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1

#### Rechte und Pflichten des Schulträgers

(1) Die Gemeinde Schwalmtal unterhält in Schwalmtal, Schulstr. 50, eine Gemeinschaftshauptschule (Europaschule Schwalmtal).

(2) Zum 01.08.2014 wird die Hauptschule Niederkrüchten aufgelöst. Die zu diesem Zeitpunkt dort beschulten Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen werden ab dem Schuljahr 2014/15 an die Europaschule Schwalmtal wechseln.

(3) Die Gemeinde Schwalmtal ist mit allen Rechten und Pflichten Schulträgerin der von ihr unterhaltenen Hauptschule, und zwar auch insoweit, als dass ab 01.08.2014 die Schülerinnen und Schülern der ehemaligen Hauptschule Niederkrüchten dort beschult werden.

(4) Die Gemeinde Schwalmtal verpflichtet sich, die

#### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

#### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

verbliebenen Klassen der Hauptschule Niederkrüchten zum Schuljahr 2014/15 aufzunehmen und in den Räumen der Europaschule Schwalmtal bis zum Abschluss ihrer Schullaufbahn zu unterrichten.

## § 2

### Schulfinanzierung, anrechenbare Aufwendungen

(1) Kostenträger für die Schulfinanzierung ist nach den Vorschriften der §§ 92 ff SchulG NRW die Gemeinde Schwalmtal.

(2) Hiervon ausgenommen sind die Personalkosten nach § 92 Abs. 2 SchulG.

(3) Die Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten erstatten der Gemeinde Schwalmtal anteilig die für die ordnungsgemäße Beschulung der von der Hauptschule Niederkrüchten übernommenen Schülerinnen und Schüler erforderlichen Aufwendungen in voller Höhe, die sich aus den Teil-Ergebnisplänen der Produkte 03.01.04 (Europaschule), 03.02.01 (Zentrale Leistungen für Schulen), 03.02.02 (Schülerbeförderungskosten) und 01.08.01 (Gebäudewirtschaft) ergeben. Insbesondere gehören hierzu

- Personal- und Versorgungsaufwendungen, soweit diese zusätzlich anfallen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
  - Bewirtschaftungskosten
  - Abgaben
  - Unterhaltung und Ergänzung der Einrichtung und der Geräte
  - Aufwendungen nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz
  - Hauswirtschafts- und Werkunterricht
  - Schwimmunterricht
  - Schulärztliche Untersuchungen, diagnostisches Testmaterial
- Sonstige ordentliche Aufwendungen (Aufwendungen des Schulbudgets)
  - Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften,
  - Post-, Fernmelde- und Rundfunkgebühren
  - Steuern, Versicherungen (Schülerunfall, Garderobe)
  - Mietausgaben für Geräte
- Sonstige Schülerbeförderungskosten, soweit diese nicht direkt zwischen den Verkehrsbetrieben und den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten vereinbart werden.

(4) Erhöhen sich die Aufwendungen im Haushalt der Gemeinde Schwalmtal für die Europaschule Schwalmtal von einem Haushaltsjahr auf das an-

dere um mehr als 25 %, so wird sich die Gemeinde Schwalmtal hierüber vor Verabschiedung des Haushaltes mit den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten abstimmen.

## § 3

### Verrechnung von Erträgen

(1) Von den vorstehenden Aufwendungen werden alle im abzurechnenden Haushaltsjahr tatsächlich vereinnahmten ordentlichen Erträge in voller Höhe in Abzug gebracht. Hierzu zählen insbesondere:

- Versicherungsleistungen
- Ersatz Schadensfälle
- Einnahmen aus der Vermietung der Dienstwohnung

(2) Den Parteien ist bekannt, dass für die Gebäude auf dem Grundstück der Europaschule Schwalmtal keine Glasversicherung besteht. Der Abschluss bedarf der Zustimmung der Gemeinden Schwalmtal, Brüggen und Niederkrüchten.

## § 4

### Erstattung aus dem Finanz- und Lastenausgleich

(1) Die der Gemeinde Schwalmtal jährlich aus dem Finanz- und Lastenausgleich des Landes Nordrhein-Westfalen zufließenden Zuweisungen aus dem Schüleransatz werden auf die umlagefähigen Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 3 angerechnet. Hierzu gehören neben den Schlüsselzuweisungen auch sonstige Bedarfszuweisungen.

(2) Maßgeblich ist jeweils die Zahl der zum 15.10. des abzurechnenden Haushaltsjahres beschulten Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Berücksichtigung im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz.

## § 5

### Abrechnungsverfahren

(1) Für die Abrechnung werden die tatsächlich entstandenen umlagefähigen Aufwendungen des abzurechnenden Haushaltsjahres gemäß § 2 Absatz 3 (ohne sonstige Schülerbeförderungskosten) abzgl. der Zuweisungen für den Schüleransatz nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz unter Berücksichtigung der Kreisumlage und Mehrbelastungen gem. § 56 KreisO und der sonstigen ordentlichen Erträge nach § 3 Abs. 1 zu Grunde gelegt. Der somit ermittelte umlagefähige Betrag wird durch die Zahl der zum 15.10. des abzurechnenden Haushaltsjahres beschulten Schülerinnen und Schüler der Europa-

schule geteilt. Dieser Pro-Kopf-Satz wird mit der Zahl der aus der Gemeinde Brüggen bzw. Niederkrüchten stammenden Schülerinnen und Schüler ausschließlich Schülerinnen/Schüler im Sinne des § 1 Abs. 2 multipliziert. Abschließend werden die sonstigen Schülerbeförderungskosten gem. § 2 Abs. 3 hinzugerechnet. Der sich aus dieser Rechnung ergebende Fehlbetrag wird von den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten nach Aufforderung der Gemeinde Schwalmtal bis zum 31.05 des Folgejahres erstattet.

(2) Auf die endgültige Umlage zahlen die Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten zu den Steuerterminen einen Abschlag i.H. eines Viertels der Vorjahresumlage.

(3) Die Abrechnungen im ersten (2014) und letzten Schulhalbjahr dieser Vereinbarung erfolgen für jeweils 1/12 der Gesamtaufwendungen pro beschultem Monat.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder (z.B. durch Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung) werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

## **§ 7 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigungsfristen**

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend am 01.08.2014 in Kraft und endet am 31.07.2017.

Schwalmtal, den 15.12.2014

Gemeinde Schwalmtal  
Der Bürgermeister  
gez. Michael Pesch

Gemeinde Brüggen  
Der Bürgermeister  
gez. Frank Gellen

Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
gez. Herbert Winzen

## **Genehmigung**

Hiermit genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15.12.2014 zwischen den Gemeinden Schwalmtal, Brüggen und Niederkrüchten über die Übernahme von schulischen Aufgaben bezgl. der Gemeinschaftshauptschule Europaschule Schwalmtal gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) sowie § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land –Nordrhein-Westfalen (SchulG) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen.

Viersen, 16.06.2015

Der Landrat  
Im Auftrag  
Th o r i s s e n

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 509

## **Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath**

**Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Gemeinde Grefrath über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie nach § 2 Abs. 1 der Ehrenordnung der Gemeinde Grefrath vom 26.09.2005.**

### Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.

### **Legende:**

- 1) = **ausgeübter Beruf**
- 2) = **Beraterverträge**
- 3) = **Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes**
- 4) = **Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen**
- 5) = **Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**
- 6) = **Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**

### Ratsmitglieder:

#### **Angenvoort, Roland**

- 1) Verwaltungsdirektor
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeinde-

- werke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) Mitglied im Beirat Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- e) Vertreter der Gemeinde in der gemeinnützigen Baugenossenschaft Oedt e.G.
- 6) Vorsitzender des SPD-Ortsvereins Grefrath

#### **Baumgart, Rita**

- 1) Chefarztsekretärin
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebundes NRW

#### **Bauten, Hans-Willi**

- 1) Oberstudienrat i.R.
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

#### **Bayer Olaf**

- 1) Geschäftsführer
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) Mitglied im Beirat Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- 5) Gesellschafter der Fa. Rathmackers Bedachungs GmbH

#### **Bedronka, Bernd**

- 1) Angestellter Geschäftsführer
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) Mitglied im Verwaltungsbeirat der Gemeinnüt-

zigen Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Viersen AG

- e) Vorsitzender des Beirates der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
- f) Mitglied im Regionalrat
- g) Mitglied in der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Krefeld/Kreis Viersen
- h) stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH
- i) Mitglied im Vorstand Stiftung für sozialen Frieden der Arbeiterwohlfahrt im Kreis Viersen
- j) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5) Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Viersen e.V.
- 6) a) stellv. Ortsverbandsvorsitzender der SPD Grefrath
- b) Mitglied im Vorstand der SPD Grefrath
- c) Mitglied in der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Grefrath
- d) Mitglied im Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Grefrath
- e) Mitglied im Förderverein Thomamaeum Kempen
- f) Mitglied im SSCK Kempen e.V.
- g) Mitglied Beratung-Information-Selbsthilfe e.V.

#### **Drießen, Dirk (bis 28.02.2015)**

- 1) Dipl. Finanzwirt
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

#### **Ernesti, Jens**

- 1) Doktorand
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (bis 2.3.15)
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (ab 2.3.15)
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- d) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgesellschaft Grenzland e.V.
- e) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

#### **Fasselt, Georg**

- 1) Berater für Medizinprodukte
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstät-

ten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

- d) stellv. Vertreter der Gemeinde in der Baugenossenschaft Oedt e.G.
- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW

#### **Funken, Markus**

- 1) Kaufmännischer Angestellter
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen

#### **Heinze, Marita**

- 1) Erzieherin

#### **Heinze-Süselbeck, Margit**

- 1) Erzieherin
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

#### **Heller, Dorothea**

- 1) Diplompsychologin
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

#### **Henrichs, Jürgen**

- 1) Technischer Angestellter
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen

#### **Hermanns-Leuf, Bettina**

- 1) Dipl.-Rechtspflegerin/Justizbeamtin
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

#### **Holstein, Norbert**

- 1) Weber/Rentner
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) Versichertenältester in der Deutschen Rentenversicherung

#### **Hübecker, Wilhelmine**

- 1) Dipl.-Ing. /Teamleiterin Steuerberatung
- 4) a) Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gemein-

dewerke Grefrath GmbH

- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- 6) Geschäftsführerin des St. Martinsvereins Vinkrath

#### **Jacobs, Karl-Heinz**

- 1) Lehrer a.D.
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

#### **Kappenhagen, Christian**

- 1) Regierungsamtsrat Land NRW
- 4) a) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
- b) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

#### **Kersten, Heinz-Uwe**

- 1) Kaufmann
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- 5) Mitgesellschafter der Firma Environ GmbH

#### **Knorr, Alfred**

- 1) Oberstudienrat a.D.
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

#### **Lamprecht, Marcus**

- 1) Referent für Ökologie und Mobilität/Uni Duisburg-Essen
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- d) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW
- e) stellv. Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen

#### **Lehnen, Elisabeth**

- 1) Geschäftsführerin
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath

- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- e) Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen GmbH
- 6) a) Mitglied im Polizeibeirat der Wasserschutzpolizei des Landes NRW beim Polizeipräsidium Duisburg
- b) stellv. Vorsitzende der Landesgruppe NRW des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen

#### **Lommetz, Manfred**

- 1) Bürgermeister
- 4) a) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Sport u. Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV)
- e) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH
- f) Mitglied im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
- g) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen
- h) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5) Mitglied im Aufsichtsrat der Volksbank Kempen-Grefrath
- 6) Beisitzer im Vorstand des Vereins der Freunde von Frévent und Gerbstedt

#### **Maus, Dietmar**

- 1) Regierungsreferent
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

#### **Monhof, Hans-Joachim**

- 1) Rentner

- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- d) stellv. Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Kreises Viersen
- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW

#### **Möncks, Claus**

- 1) Informationstechniker
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- d) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW

#### **Mülders, Werner**

- 1) Rentner
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW
- f) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 6) a) stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes schulischer Fördervereine NRW e.V.
- b) stellv. Vorsitzender des Bundesverbandes der Fördervereine in Deutschland e.V.

#### **Peters, Kirsten**

- 1) Personalkauffrau
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Kreises Viersen
- e) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

**Rose-Heßler, Maren**

- 1) Projektleiterin

**Sonntag, Andreas**

- 1) nicht berufstätig
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.

**Strux, Pascal**

- 1) Student
- 4) a) Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- b) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW

**Titulaer, Max**

- 1) Selbst. Kindertagesbetreuung
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesellschaft mbH Grefrath
- 6) Vorsitzender des Vereins der Freunde von Frévent und Gerbstedt

**Weidenfeld, Karlheinz**

- 1) Techn. Angestellter i.R.
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

**Wimmers, Bettina**

- 1) Hausfrau
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (ab 02.03.2015)

**Wolfers, Andrea**

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH

- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

**Wolfers, Manfred jr.**

- 1) Controller
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
- c) Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
- d) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
- e) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- f) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesellschaft mbH Grefrath
- g) Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes
- 6) a) stellv. Vorsitzender des Kreisverbandes Viersen der kommunalpolitischen Vereinigung der CDU (KPV); Beisitzer im Bezirksvorstand Niederrhein der kommunalpolitischen Vereinigung der CDU (KPV)
- b) Mitglied in der CDU
- c) Mitglied im Fraktionsvorstand der CDU Kreis Viersen
- d) Mitglied im Kirchbauverein St. Heinrich Mülhausen
- e) Mitglied im Förderverein Katholischer Kindergarten Mülhausen
- f) Mitglied im Kirchbauverein St. Josef Vinkrath
- g) Mitglied im Verein der Freunde von Frévent und Gerbstedt e.V.
- h) Mitglied im Heimatverein Oedt e.V.
- i) Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V.
- j) Mitglied im Vorstand der Schützenbruderschaft St. Heinrich Mülhausen
- k) Mitglied in der Schützenbruderschaft St. Vitus Oedt
- l) Mitglied im PRO SCHOLA-Verein zum Erhalt der Liebfrauenschule Mülhausen
- m) Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath, Löschgruppe Mülhausen (Unterbrandmeister, Schriftführer)
- n) Mitglied im Kirchenvorstand St. Benedikt Grefrath
- o) Vorsitzender des Kirchenvorstands-Ausschusses für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kath. Kirchengemeinde St. Benedikt Grefrath
- p) Mitglied in der Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempfen/

- Viersen
- q) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Josef Vinkrath
  - r) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Laurentius Grefrath
  - s) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St Vitus Oedt
  - t) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen
  - u) stellv. Mitglied in der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
  - v) ehrenamtlicher Richter am OVG Münster

Hegger, Norbert

- 1) Versicherungskaufmann

Hell, Niklas

- 1) Kaufmännischer Werkstudent

Hessler, Karsten (bis 02.03.2015)

- 1) Kaufmännischer Angestellter

Horst, Ulrich

- 1) Ausbilder
- 6) stellv. Vorsitzender der Schulpflegschaft Schule an der Dorenburg

**Sachkundige Bürger:**

Baumgart, Erich

- 1) Lagerverwalter

Bellgardt, Hugo

- 1) nicht berufstätig
- 4) a) Erwachsenenschöffe
- b) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- 6) Vorsitzender des Liederkranz Grefrath

Borkowski, Heidelore

- 1) Hausfrau
- 6) Schriftführerin im SPD-Ortsverein Grefrath

Deike, Hagen Rüdiger (bis 27.04.2015)

- 1) Schweisser

Deike, Linus

- 1) Student

Dickmanns, Helmut

- 1) Bankdirektor i.R.
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) Schriftführer des Freundes- und Förderkreises ev. Altenzentrum Oedt e.V.

Ebeling, Birgit

- 1) Lehrerin am Berufskolleg

Erens, Ernst-Willi

Keine Angaben

Ernesti Evelyn

- 1) Erzieherin

Funken, Hans-Konrad

- 1) Landwirt
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath

Hüser-Korinth, Markus

- 1) Betreuer

Jacobs, Peter

- 1) Objektmanager

Jahrke, Birgit

- 1) Steuerfachgehilfin
- 6) Schatzmeisterin des Museumsvereins Dorenburg e.V.

Kättner, Herbert

- 1) Bürgermeister a.D.
- 6) a) Vorsitzender des Gemeindefortsportverbandes Grefrath,
- b) stellv. Vorsitzender im Museumsverein Dorenburg e.V.

Kirchholtes, Stefan

- 1) ohne

Klingen, Heinrich

- 1) Sparkassenangestellter

Kothes, Gertrud

- 1) nicht berufstätig
- 6) stellv. Vorsitzende der CDU-Seniorenunion

von Laguna, Stefan

Keine Angaben

Lepers, Elisa (bis 27.04.2015)

- 1) Mitarbeiterin der IT-Weiterentwicklung Seefracht

Markus, Frank

- 1) Immobilienmakler

Mülders, Christopher

- 1) nicht berufstätig
- 4) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Pache, Björn

Keine Angaben

Reuter, René

- 1) Versicherungskaufmann
- 5) Gesellschafter der F+R Immobilien GmbH

Steger, Daniel

Keine Angaben

Steger, Wolfgang

- 1) Geschäftsführer der Fa. Steger Sanitär-Installations-GmbH
- 5) Gesellschafter der Fa. Steger Sanitär-Installations-GmbH

Storz, Nicole

- 1) Versicherungsfachfrau

Süselbeck, Jörg (ab 27.04.2015)

- 1) Fachinformatiker
- 6) Ehrenamtl. Volontär beim FC Schalke 04

Tecklenburg, Martin

- 1) nicht berufstätig

Wende-Preß, Frauke

- 1) Hausfrau

Winkler, Markus

- 1) Sanitär- Heizungs- und Klimatechniker

Grefrath, den 25.06.2015

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 511

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

### **Jahresabschluss 2012 der Stadt Kempen**

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 den nachstehenden Jahresabschluss 2012, bestehend aus der Ergebnisrechnung (Anlage 1), der Finanzrechnung (Anlage 2) und der Bilanz (Anlage 3) nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss und nach Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes beschlossen. Der Jahresabschluss schließt mit einem positiven Jahresergebnis von 1.434.545,31 € ab. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Dem Bürgermeister der Stadt Kempen wurde in gleicher Sitzung die uneingeschränkte Entlastung gem. § 96 GO NRW erteilt.

Der Jahresabschluss wurde im Anschluss an die Feststellung unverzüglich dem Kreis Viersen als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

## **Anlage 1**

### **Ergebnisrechnung 2012 (in Euro)**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres</b>
+ Ordentliche Erträge	83.041.426,05
- Ordentliche Aufwendungen	-81.191.977,60
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.849.448,45
+ Finanzergebnis	-415.650,60
= Ordentliches Ergebnis	1.433.797,85
+ Außerordentliches Ergebnis	747,46
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>1.434.545,31</b>

## **Anlage 2**

### **Finanzrechnung 2012 (in Euro)**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres</b>
+ Einzahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	76.594.302,74
- Auszahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	-71.340.563,04
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.253.739,70
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.422.601,18
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.918.729,97
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-496.128,79
= Finanzmittelüberschuss	4.757.610,91
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-783.711,03
=Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.973.899,88

## **Anlage 3**

### **Bilanz zum 31.12.2012 (in Euro)**

#### **Aktiva**

1. Anlagevermögen	379.158.760,66
2. Umlaufvermögen	19.584.104,78
3. Aktive RAP	640.207,94

**Bilanzsumme** 399.383.073,38

## Passiva

1.	Eigenkapital	156.526.017,85
2.	Sonderposten	148.987.609,91
3.	Rückstellungen	35.427.960,38
4.	Verbindlichkeiten	50.682.601,87
5.	Passive RAP	7.758.883,37

---

Bilanzsumme	399.383.073,38
-------------	----------------

Der Jahresabschluss 2012 liegt mit seinen Anlagen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Rathaus der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, Zimmer 118/119 (Kämmereiamt) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsicht kann montags bis freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.30 bis 16.30 erfolgen.

Außerdem werden Informationen zum Jahresabschluss 2012 in Kürze unter der Adresse [www.kempen.de](http://www.kempen.de) im Internet verfügbar sein.

Kempen, den 24.06.2015

Der Bürgermeister  
gez. Rübo

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 517

## Artikel I

- § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
  - Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Nettetal, oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Kindertagespflege in der Stadt Nettetal, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 4 vor, so wird für ein Kind ein Betrag von 80% des höheren Beitrages erhoben. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- § 6 Abs. 5 wird gestrichen.
- § 6 Absatz 6 wird zu Absatz 5.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

**2. Änderungssatzung vom 25.06.2015 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.12.2013 i. d. F. der 1. Änderung vom 09.04.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Stadt Nettetal am 24.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.12.2013 i. d. F. der 1. Änderung vom 09.04.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss

- vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 25.06.2015

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 518

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

#### **1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten mit Beschluss vom 5. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
Gesamtbetrag der Erträge auf  
**28.667.599,00 EUR**  
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  
**29.270.896,00 EUR**

im Finanzplan mit  
Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
**26.825.170,00 EUR**  
Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
**25.820.450,00 EUR**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf  
**4.658.195,00 EUR**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf  
**6.351.250,00 EUR**

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
**2.500.000,00 EUR**  
festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf  
**603.297,00 EUR**  
festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.500.000,00 EUR** festgesetzt.

#### **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 255 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 450 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 420 v. H. |

#### **§ 7**

##### **Wertgrenze Investitionen**

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf **15.000,00 EUR** festgesetzt.

#### **§ 8**

##### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW

gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von **15.000,00 EUR** je Einzelfall, über deren Leistung der Kämmerer bzw. der Bürgermeister entscheidet.

Generell sind alle Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen, die

- a) der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen oder
- b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind.

## § 9

### Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes werden für die organisatorischen Fachbereiche

- I Zentrale Dienste
- II Planen, Bauen, Umwelt
- III Finanzmanagement, Liegenschaften, Forst
- IV Soziale Leistungen, Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice

sowie

- für den Geschäftsaufwand,
- für die Gebäudeunterhaltung und für die
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Dürer-/ Menzelstraße“

jeweils einzelne Budgets gemäß § 21 Abs. 1 GemH-VO gebildet.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dies für Investitionsein- bzw. Investitionsauszahlungen.

Mit Ausnahme der Kontenklassen:

- |       |  |
|-------|--|
| 50/51 | „Personal- und Versorgungsaufwendungen“ bzw.     |
| 70/71 | „Personal- und Versorgungszahlungen“,            |
| 57    | „Bilanzielle Abschreibungen“ und                 |
| 58    | „Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“ |

sowie den Kontengruppen:

- |             |   |
|-------------|---|
| 416 und 437 | „Auflösung von Sonderposten“,                       |
| 547         | „Wertveränderungen“ und                             |
| 5498        | „Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen“, |
| 5449        | „Wertberichtigungen“                                |

sind alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb des Budgets gegenseitig deckungsfähig. Nicht zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden dürfen zweckgebundene Er-

träge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Produktübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen (Sachkonten: 50510000, 50610000, 50710000, 51510000, 51610000 „Aufwendungen zu Pensions- u. a. Rückstellungen“) gegenseitig deckungsfähig.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 26. Juni 2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 3. Juli 2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 im Rathaus in Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.niederkruechten.de](http://www.niederkruechten.de) im Internet verfügbar.

Niederkrüchten, den 26. Juni 2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 519

## Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

### Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Elm-60 „Wochenendplatz Bernsdorf“ sowie über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2015 gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Elm-60 „Wochenendplatz Bernsdorf“ beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Zeit vom **13.07.2015** bis einschließlich **14.08.2015** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB

unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 18.06.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Blech



## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

**Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten  
über die Aufstellung der 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Elm-94 „Kapellenfeld /  
Irisstraße“ sowie über die Auslegung gem. § 3  
Abs. 2 BauGB**

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2015 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-110 „Kapellenfeld / Irisstraße“ beschlossen. Zu diesem Planverfahren wird die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Zeit vom **13.07.2015** bis einschließlich **14.08.2015** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 18.06.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Gez. Blech



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 522

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule der Gemeinde Schwalmtal vom 21.06.2005 in der Fassung der 6. Änderung vom 17.06.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW.S.208), des § 9 des Schulgesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (SGV.NRW.S.309) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 462) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 17. Juni 2014 (GV NW. S. 336) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebotes „Offene Ganztagsgrundschule“ an den Grundschulen der Gemeinde Schwalmtal.

## **§ 2 Offene Ganztagsgrundschule**

Die Offene Ganztagsgrundschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 bis 16.00 Uhr.

## **§ 3 Elternbeitrag, Fälligkeit**

(1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des außerunterrichtlichen Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Wird bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule werden monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

bis 13.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern	10,00 €
bis 26.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern	33,00 €
bis 39.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern	65,00 €

bis 52.000,00 € Jahresbruttoeinkommen  
monatliche Eigenleistung der Eltern  
95,00 €

bis 65.000,00 € Jahresbruttoeinkommen  
monatliche Eigenleistung der Eltern  
130,00 €

über 65.000,00 € Jahresbruttoeinkommen  
monatliche Eigenleistung der Eltern  
170,00 €

Besuchen Geschwisterkinder die OGS (auch verschiedene Offene Ganztagsgrundschulen innerhalb der Gemeinde) wird der Elternbeitrag für das 1. Geschwisterkind auf 50 % des Beitrages nach § 3 Abs. 3 Satz 1 reduziert.

Bei gleichzeitiger Betreuung mindestens eines beitragspflichtigen Geschwisterkindes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege gem. § 22 ff SGB VIII wird der Elternbeitrag zur Offenen Ganztagsgrundschule nach dieser Satzung auf 50 % des Betrages nach § 3 Abs. 3 Satz 1 reduziert.

Besucht lediglich ein Geschwisterkind beitragsfrei das letzte Kindergartenjahr einer Tageseinrichtung für Kinder, so wird der Beitrag für das 1. Geschwisterkind in der OGS nach § 3 Abs. 3 Satz 1 in voller Höhe erhoben.

Ab dem 2. Geschwisterkind in der OGS wird kein Beitrag erhoben.

(4) Im Falle des Absatzes 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(5) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag

gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Betreuungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist ebenfalls bis zur Höchstgrenze von 300 EUR nicht zu berücksichtigen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. eines jeden Jahres festzusetzen.

- (7) Der Beitragszeitraum erstreckt sich auf ein

Schuljahr (01.08. - 31.07.). Es sind jeweils 12 Monatsbeiträge einschl. Ferienmonat zu entrichten. Diese sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils zum 01. eines Monats fällig.

#### **§ 4 Zusätzliche Entgelte**

Die Träger des außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, auf die Eltern bzw. auf die an die Stelle der Eltern tretenden Personen zusätzlich entstehende Kosten für die Verpflegung der Kinder umzulegen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule der Gemeinde Schwalmtal in der Fassung der 5. Änderung vom 04.07.2012 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 17.06.2015

Gemeinde Schwalmtal  
Der Bürgermeister  
gez. Pesch

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 523

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

### **Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15.01./20.01.2015 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15.01./20.01.2015 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 25.03.2015 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 15 vom 09. April 2015) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Tönisvorst, 16.04.2015

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 10/S. 33

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 526

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

### **Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte Friedhof Tönisvorst – St. Tönis**

Gemäß § 21 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtung – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012 kann mit Ablauf der Nutzungsfrist gegen Zahlung der Gebühr der Grabnutzungsberechtigte die Grabstätte wiedererwerben. Der Antrag auf Verlängerung kann bis auf eine Stelle beschränkt werden. Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstätte befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über

die Grabstätte. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

<b>Name der Grabstätte</b>	<b>Feld</b>	<b>Reihe</b>	<b>Nr.</b>
Mertens	9	G	98 - 100
Schmidt	28	F	99 - 100
Janssen	29	A	15 - 16

### **Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte und verfügungsberechtigte Angehörige ungepflegter Gräber auf dem städtischen Friedhof in Tönisvorst - St. Tönis**

Gemäß § 22 Abs. 9 und 10 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012, wird hiermit auf die Verpflichtung der dauernden Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen. Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen ohne Entschädigung abgeräumt und eingeebnet sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Tönisvorst besteht nicht.

<b>Name der Grabstätte</b>	<b>Feld</b>	<b>Reihe</b>	<b>Nr.</b>
Schäfer	11	A	66 - 67
Dammers	15	6	72
Winz	17	7	117
Steinmann	22	D	77 - 78
Pelz	32	7	114
Hardt	34	B	14

Ablauf von Ruhefristen an verschiedenen Grabstätten auf dem städtischen Friedhof in Tönisvorst – St. Tönis -

Die Ruhefristen an nachfolgend aufgeführten Urnen-/Reihengräbern sind abgelaufen.

Gem. § 17 Abs. 3 und 4 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012, wird hiermit auf den Ablauf der Ruhefristen der Gräber hingewiesen. Rechte an Reihengräbern bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder verlängert noch erneuert werden. Die Gräber werden drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeebnet. Innerhalb dieser drei Monate können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt

entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

Die Zone I - Stadtteil St. Tönis - wird auf folgende Straßen begrenzt:

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Flören	18	3	37
Gielen	18	3	38
Oettel	32	2	31
Boomes	32	2	34
Slangen	32	2	35
Reum	32	2	36
Lüttges	32	3	43
Cleven	32	3	44
Geraets	32	4	53

Alter Graben	
Alter Markt	
Antoniusstraße	
Bahnstraße	
Friedensstraße	
Gartenstraße	
Gelderner Straße	1 - 59 und 4 - 62
Hochstraße	
Hülser Straße	1 - 49 und 4 - 42
Kaiserstraße	
Kirchplatz	
Kirchstraße	
Krefelder Straße	2 - 98 und 1 - 101
Ludwig-Jahn-Straße	16 - 48
Marktstraße	
Niedertorstraße	
Rathausplatz	
Ringstraße	1 - 13
Rue de Sees	5 - 17
Schulstraße	
Vorster Straße	3 - 89 und 2 - 98
Willicher Straße	1 - 9

Tönisvorst, den 18.06.2015

Der Bürgermeister  
Im Auftrage:  
Laarmanns

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 10/S. 34

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 526

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der § 2 der rechtsgültigen Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen vom 24.11.2000 erhält folgende Fassung:

Die Zone II - Stadtteil Vorst - wird auf folgende Straßen begrenzt:

An der Feuerwache	(Westseite)
Anrather Straße	2 - 10
Clevenstraße	
Eduard-Heinkes-Platz	
Giesenstraße	5 - 21 und 8 - 24
Jakob-von-Danwitz-Platz	1 - 6
Kniebelerstraße	1 - 7
Kuhstraße	
Markt	
Seulenstraße	
Steinpfad	
Vossenhütte	

#### § 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen BauO NRW vom 06.

Mai 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

18.06.2015 die folgende Satzung erlassen:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 25. Juni 2015

gez. Goßen  
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 10/S. 34

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 527

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

### **Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V. mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Tönisvorst am

528

## **§ 1 Art der Beiträge**

Die Stadt Tönisvorst erhebt als Träger der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich einen monatlich zu zahlenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich.

## **§ 2 Beitragspflicht**

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn und besteht grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.
3. Für die Inanspruchnahme von Betreuung vor Beginn und nach dem Ende der Offenen Ganztagschule (Randzeitenbetreuung) sowie für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben.
4. Die Stadt Tönisvorst erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag eine Jahrespauschale für das Mittagessen, die in monatlichen Teilbeträgen eingezogen wird.

## **§ 3 Elternbeiträge**

1. Die Beitragspflichtigen haben für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu entrichten (Elternbeitrag).

2. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist. Im Falle des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.
3. Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule, so reduziert sich der Beitrag der Offenen Ganztagschule, inklusive der Beiträge für die Randzeiten für das zweite Kind auf 50% und für jedes weitere Kind ist die offene Ganztagschule gänzlich beitragsfrei. Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule und eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege, so gilt Satz 1 entsprechend.
4. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Tönisvorst schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Tönisvorst ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

#### **§ 4 Einkommen**

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkunftsarten, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzu-

rechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,-- EURO anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

2. Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

#### **§ 7 Beitreibung**

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2013 (GV. NRW., S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragssatzung über die zu erhebenden Beiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 01.02.2012 außer Kraft.

### Anlage

Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen			Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge für Randzeiten		
Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag*	Stufe	Uhrzeit 07.00-08.00	Uhrzeit 16.00-17.00
0	bis 13.000 €	- €	0	- €	- €
1	bis 26.000 €	20,00 €	1	10,00 €	10,00 €
2	bis 39.000 €	60,00 €	2	10,00 €	10,00 €
3	bis 52.000 €	100,00 €	3	10,00 €	10,00 €
4	bis 65.000 €	120,00 €	4	10,00 €	10,00 €
5	über 65.000 €	150,00 €	5	10,00 €	10,00 €

Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule wöchentliche Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung	
Stufe	Beitrag**
0	23,00 €
1	28,00 €
2	33,00 €
3	46,00 €
4	46,00 €
5	46,00 €

\* zweites Kind 50%, jedes weitere kostenlos

\*\* unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Kostenübernahme im Rahmen des Bildungs- u. Teilhabepakets erfolgen

Die Beitragsbeiträge sind durch die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 29.04.2015 beschlossenen Anpassungen.

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 528

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-81 „Vorster Straße/ Viersener Straße“ und gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung**

des BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 11.03.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-81 „Vorster Straße/Viersener Straße“ und gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gefasst und auf seiner Sitzung am 10.06.2015 die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2

530



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-81 „Vorster Straße/Viersener Straße“.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-81 ist die stadträumliche Nachverdichtung zentraler Innenbereiche und die damit verbundene städtebaulich planerische Sicherung der beabsichtigten Neubebauung.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**02. Juli 2015 bis einschl. 03. August 2015**

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags  
 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-81 „Vorster Straße/Viersener Straße“ und gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung einschließlich Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanes Tö-81 gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird.

Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Schutzgut Mensch	Lärm	Keine Änderung durch das Planvorhaben. Lediglich höhere Lärmbelastung während der Bauphase.
	Luft	Keine wesentliche Änderung durch das Planvorhaben. Möglichkeit der Staubentwicklung während der Bauphase.
	Licht	Keine wesentliche Änderung durch das Planvorhaben. Geringe Mehrbelastung während der Bauphase.

	Erschütterungen	Keine Änderung durch das Planvorhaben. Im Rahmen der Baumaßnahme ist es möglich, dass Baumaschinen ggf. zu Schwingungen neigen.
	Geruch	Keine Änderung durch das Planvorhaben.
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Artenschutzrechtliche Prüfung	Planungsrelevante Arten sind nicht nachweisbar.
Schutzgut Boden	Bilanzierung von Eingriff und Kompensation	Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen erforderlich.
Schutzgut Wasser		Keine Auswirkungen durch das Planvorhaben.
Schutzgut Klima und Luft		Keine erhebliche Beeinflussung/ Beeinträchtigung durch das Planvorhaben.
Schutzgut Ortsbild		Keine Auswirkungen durch das Planvorhaben.
Altlasten	Geografisches Rauminformationssystem des Kreises Viersen, Altlastenverdachtsflächenkataster	Keine Eintragungen von Altlastenverdachtsfällen.

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 10.06.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-60 „Groß Lind“ gefasst und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.

Tönisvorst, den 19.06.2015

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 10/S. 38

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 530

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

**Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-60 „Groß Lind“, Stadtteil St. Tönis im vereinfachten Verfahren;  
hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung**



## Abgrenzung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-60 "Groß Lind"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Gerätehalle, die Anhebung der zulässigen Geschossigkeit im nördlichen Baufenster und die Anpassung der Nutzungsmöglichkeiten der Rundscheune an die tatsächliche Nutzung.

### Umweltbelange:

Da die bisher vorgesehene Stellplatzfläche ebenfalls hätte versiegelt werden können, erfolgt durch die Halle, die auf Teilen der Stellplatzfläche geplant ist, keine eingriffs- ausgleichsrelevante Versiegelung, bzw. kein Eingriff in Natur und Landschaft. Von einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird von daher abgesehen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**02. Juli 2015 bis einschl. 03. August 2015**

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

### Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-60 „Groß Lind“, 2. vereinfachte Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 19.06.2015

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 10/S. 40

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 532

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d „Verlängerte Seidenstraße“, Stadtteil St. Tönis im vereinfachten Verfahren; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung**

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 28.05.2008 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d „Verlängerte Seidenstraße“ gefasst und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. In seiner Sitzung am 10.06.2015 hat der Planungsausschuss dem aktualisierten Bebauungsplanentwurf zugestimmt und die Offenlage erneut beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



## **Abgrenzung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d „Verlängerte Seidenstraße“**

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen.

Umweltbelange:

Für die Umwandlung der Spielplatzfläche in Fläche für Garagen und Stellplätze liegt eine Eingriffsbilanzierung und Artenschutzprüfung vor.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**02. Juli 2015 bis einschl. 03. August 2015**

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-6d „Verlängerte Seidenstraße“, 2. vereinfachte Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 19.06.2015

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 10/S. 41

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 534

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Öffentliche Zustellung**

Der an Janusz Kuzminski , zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 36, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.06.15 Einsatz-Nr.15.004302.01 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 26.06.15

Der Bürgermeister  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 535

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Öffentliche Zustellung**

Der an Shahira Gashi , zuletzt wohnhaft 51597 Morsbach, auf der Hütte 2, gerichtete Gebührenbescheid vom 27.05.15 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zuge-

stellt.

Viersen, den 30.06.15

Der Bürgermeister  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 535

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Willich**

#### **§ 1**

##### **Aufgaben des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat ist beratendes Gremium für den Stadtrat und seine Ausschüsse.
- (2) Der Seniorenbeirat soll bei der Planung und Umsetzung von Angeboten mitwirken, die die Belange der älteren Generation betreffen, insbesondere der
  - Kultur-, Freizeit- und Bildungsbereiche
  - Verkehrsplanung
  - Wohn- und Bauplanung
  - Koordinierung sozialer Dienste und Einrichtungen
  - Vernetzung von Jung und Alt
- (3) Der Seniorenbeirat soll die ihm eingeräumten Mitwirkungsmöglichkeiten nutzen, um Rat, Ausschüsse und Verwaltung in allen Fragen der Altenhilfe zu beraten. Gleichzeitig soll er sich als Interessenvertreter hilfe- und ratsuchender älterer Menschen verstehen.
- (4) Der Seniorenbeirat ist politisch und konfessionell neutral. Er setzt sich für die Belange der BürgerInnen in allen Stadtteilen ein.
- (5) Der Seniorenbeirat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise bilden und an diese Arbeitsaufträge erteilen. Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Seniorenbeirat berufen. Jedes Beiratsmitglied kann in einen Arbeitskreis berufen werden; es müssen nicht ausschließlich gewählte Mitglieder sein. Auch Nichtmitglieder können in Arbeitskreise berufen werden. Die Arbeitskreise wählen selbständig eine/n Sprecher/in, der/die über die Ergebnisse aus den Arbeitskreisen berichtet.
- (6) Damit sicher gestellt ist, dass der Seniorenbeirat Ansprechpartner in allen Stadtteilen ist, sollen regelmäßig Sprechstunden in den Ortsteilen angeboten werden.

#### **§ 2**

##### **Mitwirkung in Rat und Ausschüssen Geändert durch Ratsbeschluss vom 22.11.2005**

- (1) Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Willich wird ein Seniorenbeirat eingerichtet. Es wird auf die Regelungen des § 27 GO NW verwiesen. Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Willich beschlossen, dass dem Sozialausschuss der Stadt Willich ein vom Seniorenbeirat zu benennendes (zusätzliches) Mitglied als sachkundige/r Einwohner/in angehört. Der/Die Vertreter/in des Seniorenbeirats hat Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (2) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, zu Vorlagen, die für Senioren relevant sind, im Stadtrat und allen Fachausschüssen eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abzugeben. Im übrigen gilt § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Willich.

#### **§ 3**

##### **Zusammensetzung des Seniorenbeirats**

- (1) Die Dauer der Wahlzeit des Seniorenbeirats entspricht der Wahlzeit des Rates der Stadt Willich. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirats weiter aus.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören an:
  - neun in Urwahl gewählte stimmberechtigte Mitglieder
  - als nicht stimmberechtigte Mitglieder
    - die in Urwahl gewählten Kandidatinnen/Kandidaten, die nicht unter die neun stimmberechtigten Mitglieder fallen
    - je ein/e Vertreter/in der Ratsfraktionen
    - ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
    - ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung
    - ein/e Vertreter/in der stationären Alteneinrichtungen (Heimbeiräte)
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. §50 der GO NW findet entsprechend Anwendung.

#### **§ 3 a**

##### **Mitgliedschaften des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat benennt ein Mitglied nebst Stellvertreter/in für folgende Organisationen:
  - Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände der Stadt Willich

- Pflegekonferenz des Kreises Viersen

#### **§ 4 Haushaltsmittel**

- (1) Der Seniorenbeirat erhält eine jährliche Sitzungspauschale. Diese entspricht dem Sitzungsgeld, das auch Mitglieder der Fachausschüsse in der Stadt Willich erhalten für neun Mitglieder bei sechs Sitzungen im Jahr.
- (2) Ein Verwendungsnachweis ist für die Sitzungspauschale nicht zu erbringen.
- (3) Sofern der Seniorenbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben weitere Mittel benötigt, ist dies rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsanmeldungen über den GB Jugend und Soziales mitzuteilen.

#### **§ 5 Fahrtkostenerstattung, Versicherung**

- (1) Auf Antrag erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirats Fahrtkostenerstattung für die Kosten, die aufgrund ihrer ehrenamtlichen Betätigung entstanden sind.
- (2) Risiken, insbesondere Haftungs- und Unfallrisiken, die mit der Funktion eines Seniorenbeiratsmitglieds verbunden sind, werden durch entsprechende Versicherungsvereinbarungen zwischen der Stadt Willich und dem Gemeindeversicherungsverband abgedeckt.
- (3)

#### **§ 6 Geschäftsführung, Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsführung erledigt der Seniorenbeirat in eigener Regie. Er wird dabei von der Verwaltung (Seniorenstelle) unterstützt.
- (2) Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Willich und seiner Ausschüsse entsprechend der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 7 Wahlordnung**

- (1) Die Wahlordnung für den Seniorenbeirat ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinien. Die Wahlordnung kann nur mit Zustimmung des Sozialausschusses geändert werden.

#### **§ 8 Änderungen, Inkrafttreten**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Rates.
- (2) Die Richtlinien vom 01.01.2001, geändert durch

Ratsbeschluss vom 22.11.2005, treten in der vorliegenden Fassung am Tage nach Beschluss durch den Rat der Stadt Willich am 12.09.2014 in Kraft.

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 536

### **Bekanntmachung der Stadt Willich**

#### **Richtlinien zur Förderung von Kulturvereinen und Vereinigungen zur Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege in der Stadt Willich ab 01.07.2015**

#### **- Kulturförderrichtlinien -**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Allgemeine Grundsätze**
- 2. Voraussetzungen für die Förderung**
- 3. Antragstellung**
- 4. Laufende Förderung/Berechnungsgrundlage**
- 5. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen**
- 6. Vereine und Vereinigungen der Heimat- und Brauchtumpflege**
- 7. Gewährung von Zuschüssen zu besonderen Veranstaltungen**
- 8. Gewährung von Investitionskostenzuschüssen**
- 9. Quartalsberichte**
- 10. Inkrafttreten**

#### **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Die Stadt Willich fördert auf Antrag die im Stadtgebiet ansässigen Kulturvereine sowie die Vereine und Vereinigungen die sich der Heimat- und Brauchtumpflege widmen.
- 1.2 Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 1.3 Die städtischen Fördermittel sind zweckgebunden. Die Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Sport- und Kulturausschusses der Stadt Willich zulässig.

1.4 Die Förderung hat einmaligen Charakter und stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Willich dar. Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Willich kann daraus nicht abgeleitet werden.

1.5 Die Zusage für eine Förderung erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe der Förderung, ggf. den Umfang der Zweckbindung der Mittel und sonstige Bedingungen und Nebenbestimmungen, sowie Art und Weise der Auszahlung.

1.6 Diese Richtlinien müssen vom Zahlungsempfänger anerkannt werden.

## 2. Voraussetzungen für die Förderung

Die Gewährung von Zuschüssen kann grundsätzlich nur dann an Kulturvereine und Vereinigungen bzw. Vereine oder Vereinigungen der Heimat- und Brauchtumpflege erfolgen, wenn

- diese in Willich ansässig sind,
- diese ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Willich haben,
- diese monatlich ein Mitgliederbeitrag bei Erwachsenen von mindestens 1,00 Euro sowie bei Jugendlichen, Schülern und Studenten von mindestens 0,50 Euro erheben,
- diese dem Antrag einen Tätigkeitsbericht hinsichtlich des Vereinszwecks beifügen
- und diese als förderungswürdig anerkannt wurden.

Über die Förderungswürdigkeit entscheidet auf Antrag der Sport- und Kulturausschuss der Stadt Willich.

Grundsätzlich kann vom Verein auch nach Anerkennung ein Tätigkeitsbericht verlangt werden.

Sofern der kulturbezogene Vereinszweck entfällt, hat der Verein dies unaufgefordert mitzuteilen.

Bei Wegfall des kulturbezogenen Vereinszwecks kann der Ausschuss die Anerkennung im Sinne der Förderrichtlinien durch Beschluss entziehen.

## 3. Antragstellung

1.1 Zuschüsse an die Kulturvereine und Vereinigungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

1.2 Es erfolgt eine individuelle Förderung (Zuschuss pro aktives Mitglied).

Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur Aktivierung der kulturellen Betätigung sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten dienen.

1.3 Anträge i.S.d. Nr. 3.1 sind spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Stadt Willich, Geschäftsbereich Schule, Sport, Kultur (Team Kultur) zu stellen. Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, so erfolgt der Ausschluss von der Förderung für das jeweilige Haushaltsjahr.

1.4 Abteilungen von Kulturvereinen und Vereinigungen sind nicht antragsberechtigt.

1.5 Für dieselbe Veranstaltung wird je Verein nur ein Zuschuss gewährt.

1.6 Die Anträge auf Förderung der Kulturvereine und Vereinigungen nach 3.1 bis 3.3 werden unmittelbar vom Geschäftsbereich Schule, Sport, Kultur (Team Kultur) bearbeitet.

## 4. Laufende Förderung/Berechnungsgrundlage

1.1 Berechnungsgrundlage für die Förderung ist der Mitgliederstand am 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres. Es können nur zahlende ordentliche (aktive) Mitglieder gewertet werden (keine Ehrenmitglieder o.Ä.).

1.2 Der Antrag auf Förderung i.S.d. Nr. 3 muss daher die Anzahl der Mitglieder und gesondert die Zahl der Mitglieder unter 18 Jahren zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres ausweisen.

1.3 Es gelten folgende individuelle Förderungssätze pro Jahr:

- je aktives Mitglied (Erwachsene) 1,25 Euro
- je aktives Mitglied (Jugendliche) 5,00 Euro

1.4 Die Förderungsbeträge werden nach Rechtskraft des Haushaltsplanes überwiesen. Beträge unter 25,00 Euro jährlich werden nicht zur Auszahlung gebracht.

1.5 Die Stadt Willich ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des gewährten Zuschusses durch Einsicht in die Bücher oder sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

1.6 Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

## 5. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen

- 1.1 Kulturvereine und Vereinigungen i.S.d. Nr. 2 erhalten auf schriftlichen Antrag bei dem Geschäftsbereich Schule, Sport, Kultur (Team Kultur) der Stadt Willich für die Durchführung öffentlicher kultureller Veranstaltungen innerhalb der Stadt Willich (z.B. Konzerte, Theater, Kunstausstellungen und Lesungen) einen Zuschuss von 100,00 Euro.
- 1.2 Dem Antrag ist ein Programm dieser öffentlichen Veranstaltung beizufügen.
- 1.3 Als öffentliche Veranstaltung i.S.d. Nr. 5.1 sind solche Veranstaltungen anzusehen, auf die öffentlich, d.h. durch Plakate, die Presse oder in digitalen Medien hingewiesen wurde/wird.

## 6. Vereine und Vereinigungen der Heimat- und Brauchtumpflege

- 1.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag i.S.d. Nr. 3 dieser Richtlinie gewährt.
- 1.2 Die laufende Förderung und deren Höhe richten sich nach Nr. 4 dieser Richtlinie.
- 1.3 St. Martinsvereine erhalten auf schriftlichen Antrag, entgegen Nr. 6.2, einen Zuschussbetrag, der sich an der tatsächlichen ausgegebenen Anzahl der Tüten und Weckmänner orientiert.  
Die Zuschussbeträge werden wie folgt ausgezahlt:

- Zuschuss zu jeder Martinstüte	0,30 Euro
- Zuschuss zu jedem einzeln ausgegebenen Weckmann	0,10 Euro
- Besondere Veranstaltungen (z.B. Seniorenfest)	50,00 Euro
- 1.4 Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt.
- 1.5 Über die bewilligten Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Dieser ist beim Geschäftsbereich Schule, Sport, Kultur (Team Kultur) der Stadt Willich bis spätestens zwei Monate nach Veranstaltungsende einzureichen.
- 1.6 Der Zuschuss für die Karnevalsvereine, i.H.v. 3.300,00 Euro jährlich, wird zur weiteren Verteilung an den Festausschuss Willicher Karneval gezahlt.

## 7. Gewährung von Zuschüssen zu besonderen Veranstaltungen

- 1.1 Anträge auf die Bezuschussung einer besonderen Veranstaltung sind bis zum 30.04. des Vorjahres beim Geschäftsbereich Schule, Sport, Kultur (Team Kultur) der Stadt Willich einzureichen.
- 1.2 Dem Antrag ist ein detaillierter Kostenplan beizufügen, aus dem die Eigenmittel und die Zuschüsse etwaiger Dritter (z.B. Sponsoren) hervorgehen. Dabei soll die Eigenleistung des Vereins in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen.
- 1.3 Die Stadt Willich beteiligt sich an der Schließung der noch bestehenden Finanzierungslücke mit maximal einem Drittel der nicht gedeckten Kosten. Über abweichende Regelungen muss der Sport- und Kulturausschuss gesondert entscheiden.

- 1.4 Nach Abschluss der Veranstaltung (spätestens zwei Monate nach Veranstaltungsende) ist ein Verwendungsnachweis einzureichen, der alle Erträge und Aufwendungen entsprechend des Kostenplans ausweist.

## 8. Gewährung von Investitionskostenzuschüssen

- 1.1 Anträge auf einen Investitionskostenzuschuss (Investitionen für die Anschaffung von Instrumenten, einheitlicher Kleidung u.Ä.) sind bis zum 30.04. des Vorjahres beim Geschäftsbereich Schule, Sport, Kultur (Team Kultur) einzureichen. Über Ausnahmen von der Frist entscheidet der Sport- und Kulturausschuss.
- 1.2 Die Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 1.3 Dem Antrag ist ein detaillierter Kostenplan beizufügen, aus dem die Eigenmittel und die Zuschüsse etwaiger Dritter (z.B. Sponsoren) hervorgehen. Die Möglichkeit der Zuschussgewährung von Dritten (z.B. Sponsoren) ist voll auszuschöpfen. Die Eigenleistung des Vereins soll in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen.
- 1.4 Die Stadt Willich beteiligt sich an der Schließung der noch bestehenden Finanzierungslücke mit maximal einem Drittel (1/3) der Gesamtkosten. Über abweichende Regelungen muss der Sport- und Kulturausschuss gesondert entscheiden.

1.5 Die Zahlung des gewährten Investitionskostenzuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnung.

## 9. Quartalsberichte

Über die Gewährung von Zuschüssen ist dem Sport- und Kulturausschuss regelmäßig zu berichten.

## 10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 537

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 6 II S – Hövelsfeldweg – 3. Änderung**

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 19.05.2015 die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 6 II S – Hövelsfeldweg – 3. Änderung gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 03.08.2015 bis 04.09.2015

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, Zimmer 006, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.  
540

g. Dienststelle abgegeben werden.  
Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Mit dem Bebauungsplan soll ein Teil der Grundstücksfläche der Gärtnerei, die nicht weiter betrieben werden soll, der Wohnnutzung zugeführt werden. Diese geplante Umnutzung dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Innenentwicklung des Ortskerns Schiefbahn und kann mit dem Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren zur Innenentwicklung) umgesetzt werden.

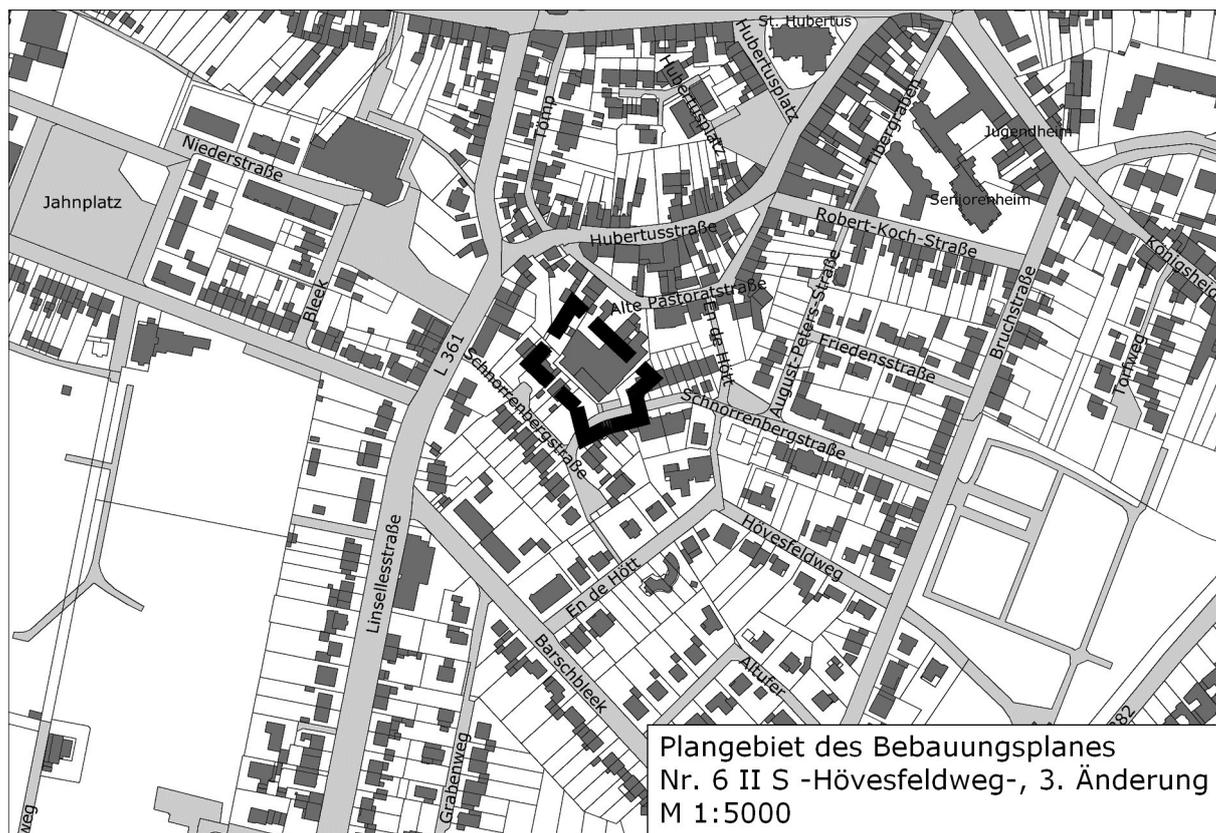
Aufgrund der geringfügigen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft bzw. die Eingriffe in diese durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zur Innenentwicklung des Ortskerns (beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB) wird auf die Erstellung eines Umweltberichtes sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Willich, 24.06.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Gez. Martina Stall  
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 II S – Hövesfeldweg – 3. Änderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 540

## Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 30.03.2015 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3101465080

Nr. 3101546772

Nr. 3111690214

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparerkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 30.06.2015

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 541

## Einwohner am 31. März 2015

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.497	7.551	7.946
Gemeinde Grefrath	14.669	7.184	7.485
Stadt Kempen	34.651	16.773	17.878
Stadt Nettetal	42.034	20.714	21.320
Gemeinde Niederkrüchten	15.020	7.401	7.619
Gemeinde Schwalmtal	18.891	9.235	9.656
Stadt Tönisvorst	29.052	14.184	14.868
Stadt Viersen	75.291	36.270	39.021
Stadt Willich	50.778	24.731	26.047
Kreis Viersen	295.883	144.043	151.840

---

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 542



**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---